

**Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung)
des Fachbereichs Information und Kommunikation
für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
der Hochschule Flensburg
Vom 21. Mai 2025**

Aufgrund § 52 Absatz 1, Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Information und Kommunikation vom 10. April 2024, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 21. Mai 2025 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 21. Mai 2025 folgende Satzung erlassen.

Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in der aktuellen Fassung.

§ 1

Studienziel und Studienablauf

- (1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Angewandte Informatik ist es, die Befähigung zu einer praxisorientierten und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Tätigkeit im Berufsfeld der Informatik zu erwerben.
- (2) Das Studium umfasst sieben Studiensemester. In den ersten sechs Studiensemestern sind Lehrveranstaltungen an der Hochschule vorgesehen. Das siebente Studiensemester ist für ein Berufspraktikum und die Anfertigung der Bachelor-Thesis vorgesehen.
- (3) Im Verlauf des Studiums kann optional ein Studienschwerpunkt gewählt werden. Näheres regelt § 6.

§ 2

Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:
Bachelor of Science (abgekürzt B.Sc.).
- (2) Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss.

§ 3

Regelstudienzeit, Orientierungsphase, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.
- (2) Das Studium enthält eine einjährige Orientierungsphase. Die Prüfungsleistungen des ersten Studiensemesters stellen die Orientierungsprüfung dar. Ist die Orientierungsprüfung nicht innerhalb der Orientierungsphase abgeschlossen, wird eine Studienberatung empfohlen. Ist die Orientierungsprüfung nicht erfolgreich absolviert, dürfen Prüfungen ab dem vierten Studiensemester nicht wahrgenommen werden, soweit im Modul- und Prüfungsplan nicht anders angegeben.
- (3) Das Studienvolumen beträgt 210 Leistungspunkte (Credit Points, CP). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Zeitstunden.

§ 4

Module und Prüfungen

- (1) Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch. Näheres wird im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Der Modulplan befindet sich in Anlage 1.
- (3) Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Wahlpflichtmodule und interdisziplinäre Studienmodule

- (1) Das interdisziplinäre Studienangebot (IndieS) umfasst fachübergreifende Angebote, die hochschulweit angeboten werden. Wahlpflichtmodule dagegen sind fachspezifisch und werden durch den/die Studiengangsverantwortliche(n) in Absprache mit dem Dekanat bekannt gemacht.
- (2) Im Studium sind drei Wahlpflichtmodule zu belegen und zusätzlich Module aus dem Bereich des interdisziplinären Studienangebots im Umfang von 15 CP.
- (3) Die Zuordnung von Wahlpflichtmodulen zu Studienschwerpunkten wird im Katalog der Wahlpflichtmodule des Studienganges angegeben. Der Katalog wird semesterweise aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn des Semesters auf den Webseiten der Hochschule Flensburg bekanntgegeben.

§ 6

Studienschwerpunkte

- (1) Im Verlauf des Studiums kann optional einer der Studienschwerpunkte *Mensch-Computer-Interaktion, Web- und Softwaretechnologien, Künstliche Intelligenz* oder *IT-Sicherheit* gewählt werden.
- (2) Für den Fall der Wahl eines Studienschwerpunktes müssen mindestens zwei der folgenden Punkte erfüllt sein:
 - a) Das Projekt (6. Semester) ist dem Studienschwerpunkt zugeordnet. Dabei kann das Projekt individuell mehreren Studienschwerpunkten zugeordnet werden. Die betreuende Person bestätigt dies.
 - b) Mindestens ein gewähltes und bestandenes Wahlpflichtmodul ist dem gewählten Studienschwerpunkt gemäß §5 Absatz 3 zugeordnet.
 - c) Die Abschlussarbeit gemäß §8 ist inhaltlich dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnet. Die betreuende Person bestätigt dies.
- (3) Bei der Wahl eines Studienschwerpunktes und der Erfüllung der Vorgaben aus Absatz 2 wird dieser auf dem Abschlusszeugnis vermerkt.

§ 7

Berufspraktikum

Näheres zum Berufspraktikum wird in der Praktikumsordnung (Satzung) zum Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik geregelt.

§ 8

Abschlussarbeit

- (1) Die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt frühestens drei Monate nach dem bescheinigten Beginn des Berufspraktikums. Im Falle eines anderweitig erbrachten Berufspraktikums ist die Zulassung erst nach Bestätigung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten möglich.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt zwei Monate.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (4) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 9

Kolloquium

- (1) Im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik ist ein Kolloquium im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit vorgesehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

§ 10

Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Abschlussarbeit, wobei die Note für die Abschlussarbeit sich zu 70 % aus der Note für die Abschlussarbeit und zu 30 % aus der Note für das Kolloquium errechnet. Das Gewicht der Note eines Moduls wird auf der Basis von Leistungspunkten (CP) bestimmt: Leistungspunkte des Moduls dividiert durch die Summe der Leistungspunkte aller in die Gesamtnote eingehenden Module.

§ 11

Übergangsregelung

- (1) Das Lehrangebot nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 18. Januar 2018 läuft semesterweise aus. Die auslaufenden Lehrveranstaltungen werden wie folgt letztmalig angeboten:
- a) Lehrveranstaltungen des 1. Studiensemesters: letztmalig im WS 2024/25,
 - b) Lehrveranstaltungen des 2. Studiensemesters: letztmalig im SS 2025,
 - c) Lehrveranstaltungen des 3. Studiensemesters: letztmalig im WS 2025/26,
 - d) Lehrveranstaltungen des 4. Studiensemesters: letztmalig im SS 2026,
 - e) Lehrveranstaltungen des 5. Studiensemesters: letztmalig im WS 2026/27,
 - f) Lehrveranstaltungen des 6. Studiensemesters: letztmalig im SS 2027.
- (2) Nach dem Auslaufen einer Lehrveranstaltung wird die zugehörige Prüfung zu den Terminen angeboten, die nach der Prüfungsverfahrensordnung vorgesehen sind, sowie zusätzlich noch jeweils am Ende der darauffolgenden zwei Semester.
- (3) Laborveranstaltungen, die nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 18. Januar 2018 erforderlich für die Anerkennung eines Moduls sind, werden nach dem Auslaufen des betreffenden Moduls noch genau ein weiteres Mal im folgenden Jahr angeboten.
- (4) Die Ableistung des Berufspraktikums und der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 18. Januar 2018 ist bis zum 31. August 2029 möglich.
- (5) Die Prüfungs- und Studienordnung vom 18. Januar 2018 tritt zum 31. August 2029 außer Kraft.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/26 das Studium im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

Flensburg, 21. Mai 2025

Fachbereich Information und Kommunikation
der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -

Prof. Klaus Hoefs

Anlage 1: Modul- und Prüfungsplan im Bachelorstudiengang Medieninformatik

In den nachfolgenden Tabellen werden die hier erläuterten Abkürzungen verwendet.

Art der Prüfung

PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
OP	Orientierungsprüfung

Form der Prüfung

K(n)	Klausur (Stunden)
SP	Sonstige Prüfung
AP(n)	Schriftliche Abschlussprüfung (Stunden)
HA	Hausarbeit
Votr	Vortrag
MP	Mündliche Prüfung
FG	Fachgespräch

Art der Veranstaltung

V	Vorlesung
Ü	Übung
L	Labor
W	Workshop
P	Projekt
BP	Berufspraktikum
T	Thesis (Abschlussarbeit)

Umfang der Veranstaltung

SWS	Semesterwochenstunden
CP	Credit Points (Leistungspunkte)

Modul- und Prüfungsplan

1. Studiensemester						
Modul				Prüfung		
Name	Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingung
Programmieren 1	V	2	5	PL	K(1)	keine
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Webdesign	V	2	5	SL	SP(HA + Votr.)	keine
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Computerarchitektur und Betriebssysteme	V	2	5	PL	K(2)	keine
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Interface- und Interaktionsdesign	V	2	5	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	keine
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Mathematik 1	V	2	5	PL	K(2)	keine
	Ü	2				
Business Administration	V	2	5	SL	SP (HA, AP(2), Votr)	keine
	Ü	2				
Alle Module des 1. Studiensemesters		24	30			

2. Studiensemester						
Modul				Prüfung		
Name	Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingung
Programmieren 2	V	2	5	PL	K(2)	keine
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Netzwerk-Kommunikation	V	2	5	PL	K(2)	keine
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Datenbanken	V	2	5	PL	K(2)	keine
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Usability Testing & Engineering	V	2	5	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	keine
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Mathematik 2	V	2	5	PL	K(2)	keine
	Ü	2				
3D-Computergrafik	V	2	5	PL	K(2)	keine
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Alle Module des 2. Studiensemesters		24	30			

3. Studiensemester						
Modul				Prüfung		
Name	Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingung
Software Engineering 1	V	2	5	PL	K(2)	keine
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Web-Technologien 1	V	2	5	PL	SP(HA + Votr.)	keine
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Theoretische Informatik	V	2	5	PL	K(2)	keine
	Ü	2				
Data Analytics	V	2	5	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	keine
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Algorithmen und Datenstrukturen	V	2	5	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	keine
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Interdisziplinäres Studienmodul	modul- abhän- gig	4	5	SL	Prüfungsform abhängig vom gewählten Modul	keine
Alle Module des 3. Studiensemesters		24	30			

4. Studiensemester						
Modul				Prüfung		
Name	Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingung
Software Engineering 2	V	2	5	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	OP
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Web-Technologien 2	V	2	5	PL	SP(HA + Votr.)	OP
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Anwendungs-programmierung	V	2	5	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	OP
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
IT Security 1	V	2	5	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	OP
	Ü	2				
Künstliche Intelligenz	V	2	5	PL	SP (HA, K(2), Votr)	OP
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Funktionale Programmierung	V	2	5	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	OP
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Alle Module des 4. Studiensemesters		24	30			

5. Studiensemester						
Modul				Prüfung		
Name	Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingung
Mobile Development	V	2	5	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	OP
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Verteilte Systeme	V	2	5	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	OP
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Wahlpflichtmodul 1	V	2	5	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	OP
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
IT Security 2	V	2	5	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	OP
	Ü	2				
Computer Vision	V	2	5	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	OP
	L	2		erforderlich für Anerkennung dieses Moduls		
Interdisziplinäres Studienmodul	modul-abhän-gig	4	5	SL	Prüfungsform abhängig vom gewählten Modul	keine
Alle Module des 5. Studiensemesters		24	30			

6. Studiensemester						
Modul				Prüfung		
Name	Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingung
Interdisziplinäres Studienmodul	modul-abhän-gig	4	5	SL	Prüfungsform abhängig vom gewählten Modul	keine
Wahlpflichtmodul 2	W	4	5	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	OP
Wahlpflichtmodul 3	W	4	5	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	OP
Projekt ¹⁾	P	4	15	PL	SP (HA, AP(2), Votr)	OP
Alle Module des 6. Studiensemesters		16	30			
Hinweis: 1) Die Referenzgruppengröße beträgt 3 Personen.						

7. Studiensemester						
Modul				Prüfung		
Name	Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingung
Berufspraktikum	BP	-	18	SL	siehe Praktikums- ordnung	siehe Praktikumsordnung (§4 Absatz 1)
Bachelor-Thesis	T	-	12	PL	siehe §8 u. §9	siehe §8 Absatz 1
Alle Module des 7. Studiensemesters		-	30			